

## **Niederschrift**

### **über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 07.05.2013 im Sitzungssaal des Rathauses**

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

#### **Erster Bürgermeister, Vorsitzender**

Greif, Rudolf

#### **Gemeinderatsmitglied**

Eger, Johannes

Görlitz, Kathrin

ab TOP 35

Hauke, Maria

Horner, Andreas

Johrendt, Hildegard

Junger, Stephan Dr.

Karl, Johannes

Kipping, Petra

Reiß, Heinz

Schäfer, Tassilo

Schelter-Kölpien, Birgit

Schmucker-Knoll, Christa

Seuberth, Wolfgang

Sprogar, Christian

Stumptner, Hermann

bis TOP 34.1

Winkelmann, Manfred

#### **Sachverständige oder sachkundige Personen**

Gruber, Klaus

Winkler, Holger

#### **Schriftführer**

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

**Gemeinderatsmitglied**

Paulus, Annemarie

familiäre Gründe

**Tagesordnung:**

**34. Wechsel in der Besetzung des Gemeinderats**

- 34.1 Niederlegung des von Herrn Hermann Stumptner als Gemeinderatsmitglied ausgeübten Mandats
- 34.2 Nachrücken von Herrn Erwin Primas als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied
- 34.3 Nachrücken von Frau Kathrin Görlitz als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied

**35. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/3 "Südhang"**

- 35.1 Verfahrensstand, Festlegung von Planungsgrundsätzen
- 35.2 Bebauungsvorschlag zur Bebauung des Grundstücks Fl.-Nr. 485/690, Am Sandberg 1b
- 35.3 Anträge auf Vorbescheide bzw. Baugenehmigung zur Bebauung des Grundstücks Fl.-Nr. 485/28, Am Sandberg 23 u.a.

**36. Bebauungsplan Nr. 5/26 "Rudelsweiherstraße"**

- 36.1 Verfahrensstand
- 36.2 Korrektur der Plandarstellung
- 36.3 Berichtigung des Geltungsbereichs
- 36.4 Behandlung der zum geänderten Entwurf aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen
- 36.5 Behandlung der zum geänderten Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- 36.6 Satzungsbeschluss

**38. Grundsatzentscheidung für ein Museum**

**39. Umkleide- und Duschanlage des SVB am Sportgelände Steinbuckel; Sanierungsmaßnahmen**

**40. Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 16.04.2013 werden nicht erhoben.

GRM Seuberth stellt zur Tagesordnung folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

**Antrag:**

TOP 37 möge im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beschlossen werden.

**Anwesend: 16 / mit 12 gegen 4 Stimmen**

(TOP 37 wird in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung übernommen.)

<b>Lfd. Nr. 34 - Wechsel in der Besetzung des Gemeinderats</b>
--

<b>Lfd. Nr. 34.1 - Niederlegung des von Herrn Hermann Stumptner als Gemeinderatsmitglied ausgeübten Mandats</b>
---

Herr Hermann Stumptner hat mit Schreiben vom 25.04.2013 mitgeteilt, dass er sein Mandat als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann und es deshalb niederlegen möchte. Er bittet den Gemeinderat, ihn von dem Amt zu entbinden.

Ein Ehrenamt kann gemäß Art. 19 Abs. 1 Gemeindeordnung (nur) aus wichtigen Gründen niedergelegt werden. Die von GRM Stumptner dargelegten Umstände sind wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung.

Über die Entlassung aus dem Ehrenamt als Gemeinderatsmitglied muss der Gemeinderat entscheiden (Art. 48 Abs. 4 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz in der bis 29.02.2012 geltenden Fassung; siehe § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 10. Februar 2012).

GRM Stumptner blickt auf seine Tätigkeit im Gemeinderat zurück und bedauert, dass sein Gesundheitszustand die Ausübung seines Mandats nicht länger zulasse.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis, dass Herr Hermann Stumptner sein Mandat als Gemeinderatsmitglied aus einem wichtigen Grund nicht mehr länger ausüben kann und entlässt ihn aus diesem Ehrenamt.

**Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen**

Im Anschluss an die Abstimmung danken Herr Erster Bürgermeister Greif und die Vorsitzenden der Fraktionen GRM Stumptner für die geleistete Arbeit und auch für die eine oder andere kontroverse Diskussion, die von ihm aber stets fair und zielorientiert geführt worden sei.

Danach nimmt Herr Stumptner im Zuhörerraum Platz.

#### **Lfd. Nr. 34.2 - Nachrücken von Herrn Erwin Primas als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied**

Mit dem Ausscheiden des über die Liste der SPD gewählten Gemeinderatsmitglieds Hermann Stumptner rückt Herr Erwin Primas als erster Listennachfolger (Art. 37 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG<sup>1</sup>) in den Gemeinderat nach. Darüber wurde Herr Primas mit Schreiben der Gemeinde vom 26.04.2013 gemäß Art. 48 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Art. 47 GLKrWG<sup>2</sup> verständigt. Mit Schreiben vom 29.04.2013 teilte Herr Primas mit, dass er sein Nachrücken aus gesundheitlichen Gründen ablehnt.

Über die Ablehnung des Mandats entscheidet gem. Art. 48 Abs. 4 i.V.m. Art. 47 Abs. 4 GLKrWG<sup>3</sup> der Gemeinderat.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis, dass Herr Erwin Primas die Übernahme des Mandats als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied aus wichtigen Gründen ablehnt. Herr Primas rückt deshalb nicht in den Gemeinderat nach.

**Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen**

#### **Lfd. Nr. 34.3 - Nachrücken von Frau Kathrin Görlitz als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied**

Nachdem Herr Hermann Stumptner aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist und Herr Erwin Primas als erster Nachfolger auf der Liste der SPD die Übernahme des Mandates abgelehnt hat, haben wir gemäß Art. 48 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Art. 47 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz<sup>4</sup> (GLKrWG) mit Schreiben vom 29.04.2013 Frau Kathrin Görlitz als nächste Listennachfolgerin (Art. 37 Abs. 1 GLKrWG<sup>5</sup>) darüber verständigt, dass nunmehr sie in den Gemeinderat nachrückt. Mit Schreiben vom 30.04.2013 teilte Frau Görlitz mit, dass sie die Wahl annimmt.

Über das Nachrücken entscheidet gem. Art. 48 Abs. 4 i.V.m. Art. 47 Abs. 4 GLKrWG<sup>6</sup> der Gemeinderat.

<sup>1</sup> in der bis 29.02.2012 geltenden Fassung (siehe § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 10. Februar 2012)

<sup>2</sup> siehe Fußnote 1

<sup>3</sup> siehe Fußnote 1

<sup>4</sup> siehe Fußnote 1

<sup>5</sup> siehe Fußnote 1

<sup>6</sup> siehe Fußnote 1

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt fest, dass keine Hinderungsgründe gegen das Nachrücken von Frau Kathrin Görlitz in den Gemeinderat vorliegen. Frau Görlitz folgt damit dem aus dem Gremium ausgeschiedenen Herrn Hermann Stumptner als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied nach.

**Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen**

Im Anschluss an die Abstimmung leistet Frau Görlitz den vorgeschriebenen Eid. Die Gemeinderatsmitglieder beglückwünschen ihre neue Kollegin, die sodann im Gremium Platz nimmt.

**Lfd. Nr. 35 - Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/3 "Südhang"****Lfd. Nr. 35.1 - Verfahrensstand, Festlegung von Planungsgrundsätzen**

Zu dem Tagesordnungspunkt ist Herr Dipl.-Ing. (FH) Holger Winkler von dem Planungsbüro Projekt 4, Nürnberg, als Sachverständiger geladen und erschienen.

Herr Winkler stellt den Planungsstand dar. Entsprechend der Zielvorgabe des Gemeinderats sollen mit der Überplanung die Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplans fortentwickelt werden, um eine dem Gebiet zuträgliche Nachverdichtung auf den teilweise sehr großen Grundstücken zu ermöglichen. Dazu werden beispielsweise die bisherigen „Baufenster“ zu Bauflächen erweitert und zusammengefasst. So können große Grundstücke bei entsprechender Aufteilung statt mit einem Einzelhaus künftig mit zwei Wohngebäuden oder einem Doppelhaus bebaut werden. Um einer zu starken Nachverdichtung entgegenzuwirken, bleiben prägende grundstücksübergreifende grüne Strukturen von den überbaubaren Flächen ausgespart. Grenzen werden der Nachverdichtung auch durch enge Straßen gesetzt, die eine aus heutiger Sicht nur unbefriedigende Erschließung ermöglichen.

In der Aussprache regt **GRM Schelter-Kölpien** an, die zulässigen Dachneigungen zu überdenken. Der Planer erklärt die restriktiven Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans mit der Hanglage des Gebiets. Die bisher zulässigen Dachformen und -neigungen seien wohl deshalb so definiert worden, um eine zu starke Höhenentwicklung der Dächer zu vermeiden. Dies sollte es dem jeweiligen „Oberlieger“ erlauben, über seine „Unterlieger“ hinweg in das Tal zu blicken. Die Anregung aus dem Gemeinderat werde geprüft.

**Lfd. Nr. 35.2 - Bebauungsvorschlag zur Bebauung des Grundstücks Fl.-Nr. 485/690, Am Sandberg 1b**

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Bereich des im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 5/3 „Südhang“. Durch eine kürzlich erfolgte Zerlegung wurde ein Streifen von ca. 4,0 m an der Südgrenze der Fl.-Nr. 485/690 dem Grundstück Fl.-Nr. 485/148 zugeschlagen. Die neue Grundstücksgrenze zwischen den beiden Grundstücken entspricht daher nicht mehr den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes. Der poten-

tielle Käufer des Grundstücks Fl.-Nr. 485/690 möchte nun gerne im Vorfeld wissen, ob eine Bebauung – so wie von ihm geplant – überhaupt noch möglich ist. Zusätzlich möchte er Klarheit darüber, ob die Gemeinde einer Reduzierung der Dachneigung von den vorgesehenen 48° bis 52° auf etwa 35° zustimmen würde.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde könnte sich eine Bebauung, trotz der veränderten Grundstücksgrenzen, so wie vom Antragsteller vorgeschlagen, unter folgenden Bedingungen vorstellen:

- Die nördliche Baugrenze ist einzuhalten.
- Die südliche Hauskante ist mit mindestens 6,0 m Abstand zur neuen (südlichen) Grundstücksgrenze zu errichten.
- Die Dachneigung ist gemäß den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes auszuführen.
- Die nach der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung vorgeschriebenen Stellplätze und/oder Garagen/Carports sind nach den Maßgaben der Bayerischen Bauordnung auszuführen.

**Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen**

<b>Lfd. Nr. 35.3 - Anträge auf Vorbescheide bzw. Baugenehmigung zur Bebauung des Grundstücks Fl.-Nr. 485/28, Am Sandberg 23 u.a.</b>
--

Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 485/28 und Fl.-Nr. 485/396 ist geplant, drei Einzelhäuser und zwei Doppelhäuser, insgesamt also sieben Wohneinheiten mit Garagen bzw. Stellplätzen zu errichten.

Für die in dem vom Antragsteller vorgelegten Lageplan mit den Nummern 2, 3 und 6/7 bezeichneten Wohngebäude und Garagen, die ausschließlich auf Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 485/28 zu liegen kämen, wurden Anträge auf Baugenehmigung (Nummern 3 und 6/7) bzw. auf Vorbescheid gestellt (Nummer 2). Mit den Anträgen war zunächst der Bau- und Umweltausschuss befasst. Dieser hat sie mit Beschluss vom 16.04.2013 zur Entscheidung an den Gemeinderat verwiesen, da sie in ein laufendes Bauleitplanverfahren eingreifen, für das sie weitreichende Folgen nach sich ziehen können.

Die Vorhaben liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5/3 „Südhang“, dessen Festsetzungen sie in vielerlei Punkten nicht entsprechen, so dass zahlreiche Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes z.B. im Hinblick auf die Überschreitung der Baugrenzen, der geforderten Geschossflächen- (GFZ) und Grundflächenzahl (GRZ), der Dachform und der Traufhöhe benötigt würden.

Der Gemeinderat hat bereits am 30.09.2011 einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des o.g. Bebauungsplans gefasst, der in seinen wesentlichen Teilen aus dem Jahr 1965 stammt. Mit der Änderung soll eine Nachverdichtung ermöglicht und damit einerseits der Forderung

nach einem schonenden Umgang mit Grund und Boden entsprochen und andererseits auch den heutigen Bedürfnissen der Bauwerber Rechnung getragen werden, die kleinere Grundstücke und ein höheres Maß der baulichen Nutzung wünschen. Die Nachverdichtung soll aber „gebietsverträglich“ erfolgen und die im Bereich des Bebauungsplans „Südhang“ überwiegend vorherrschende lockere Bauweise erhalten. Größere, die Grundstücksgrenzen übergreifende und das Gebiet prägende begrünte Bereiche, die bisher schon außerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen liegen, sollen auch weiterhin unbebaut bleiben und werden deshalb auch künftig nicht in die bebaubaren Grundstücksflächen einbezogen.

Die vorliegenden Bauanträge und der Antrag auf Vorbescheid entsprechen, wie oben bereits ausgeführt wurde, nicht den Festsetzungen des aktuellen Bebauungsplans. Sie stehen aber auch im Widerspruch zu dem Leitgedanken einer „konzentrierten Nachverdichtung“, wie er der Änderung des Bebauungsplans zugrunde liegt (siehe TOP 35.1). Insbesondere würden die kleinteilige Parzellierung der Grundstücke und deren flächenhafte Bebauung die für das Gebiet wichtigen freien Räume zerstören.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau zweier Einzelhäuser mit einer bzw. zwei Garagen und eines Doppelhauses (jeweils Wohngebäude) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/28 – im vorgelegten Aufteilungsplan mit den Nummern 3 und 2 sowie 6/7 bezeichnet (gemäß vorläufiger Hausnummernzuteilung Am Sandberg 23 b, 23 c, 23 und 23 a) –, wird nicht erteilt. Die geplanten Bauvorhaben halten die Bestimmungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5/3 „Südhang“ zu mehreren relevanten Festsetzungen nicht ein. Befreiungen hierzu können nicht erteilt werden, vor allem da auch die zukünftigen Festsetzungen der im Moment durchgeführten Bebauungsplanänderung in entscheidenden, die Grundzüge der Planung berührenden Punkten nicht eingehalten werden.

**Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen**

### **Lfd. Nr. 36 - Bebauungsplan Nr. 5/26 "Rudelsweiherstraße"**

#### **Lfd. Nr. 36.1 - Verfahrensstand**

In seiner Sitzung am 05.02.2013 hat der Gemeinderat unter den TOP 10.1 und 10.2 die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans 5/23 „Rudelsweiherstraße“ behandelt und mit den weiteren öffentlichen und privaten Belangen abgewogen. In Bezug auch auf die Abwägung wurde der Entwurf des Bebauungsplans sodann unter TOP 10.3 geändert und verfügt, dass er erneut, aber mit verkürzter Frist öffentlich ausgelegt wird und dass auch die Träger öffentlicher Belange noch einmal beteiligt werden.

Der geänderte Entwurf wurde mit geänderter und ergänzter Begründung sodann nach seinem Stand vom 05.02.2013 in der Zeit vom 18.02.2013 bis 04.03.2013 öffentlich ausgelegt. Mit Schreiben vom 25.02.2013 wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erneut eingeholt.

**Lfd. Nr. 36.2 - Korrektur der Plandarstellung**

In die zeichnerische Darstellung des ausgelegten geänderten Bebauungsplan-Entwurfs (Stand 05.02.2013) wurde aus dem bisherigen Entwurf (Stand 26.07.2011) die Begrenzungslinie des Geltungsbereich fehlerhaft übernommen und irrtümlich das Grundstück Fl.-Nr. 485/745 – ohne jedwede Festsetzungen – mit einbezogen. Das Grundstück liegt sowohl im Landschaftsschutzgebiet als auch im Bannwald und ist infolge dessen nicht bebaubar, weshalb sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans bisher auch nicht auf dieses Grundstück erstrecken sollte; auch in der Aufzählung der Grundstücke des Geltungsbereichs war es bisher nie enthalten.

Die erforderliche Korrektur wäre beschlussmäßig zu behandeln.

Vor der Beratung und Abstimmung ist zu prüfen, ob die zu treffende Entscheidung Mitgliedern des Gemeinderats selbst, ihren Ehegatten oder Lebenspartner, ihren Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Die Prüfung ergibt, dass GRM Seuberth mit den Eigentümern des Grundstücks Fl.-Nr. 485/745 im ersten Grad verwandt ist. Der Gemeinderat fasst dazu folgenden

**Beschluss:**

GRM Seuberth ist in Bezug auf den nachfolgenden Beschluss persönlich beteiligt im Sinne des Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung und kann deshalb an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

**Anwesend: 16 / mit 12 gegen 3 Stimmen**

(GRM Seuberth nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.)

**Beschluss:**

In der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans wird die Grenzmarkierung des Geltungsbereichs insoweit korrigiert, als das versehentlich dort einbezogene Grundstück Fl.-Nr. 485/745 wieder außerhalb der Bebauungsplan-Grenze zu liegen kommt.

**Anwesend: 16 / mit 14 gegen 1 Stimme**

(GRM Seuberth ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.)

**Lfd. Nr. 36.3 - Berichtigung des Geltungsbereichs**

Im vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist an dessen nördlichem Rand bisher auch das Grundstück Fl.-Nr. 485/677 enthalten. Dieses unbebaute Grundstück gehört wie zwei benachbarte bebaute Grundstücke demselben Eigentümer. Anders als die bebauten Grundstücke liegt es jedoch im Bannwald und darf infolge dessen nicht bebaut werden.



Überdies ist es lediglich 190 m<sup>2</sup> groß, weshalb es einer nicht nur untergeordneten selbständigen Bebauung ohnehin nicht zugeführt werden könnte. Es hätte unter diesen Voraussetzungen erst gar nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit aufgenommen werden dürfen.

Die Herausnahme des Grundstücks aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans stellt eine Änderung des Entwurfs dar, die aber die Grundzüge der Planung nicht berührt. Darüber wurden der Grundstückseigentümer, das Landratsamt, Fachbereiche Naturschutz und Bauleitplanung, sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten informiert. Sie erheben keine Einwände. Eine nochmalige öffentliche Auslegung des Plans ist wegen dieser Änderung nicht erforderlich (§ 4a Abs. 3 S. 4 BauGB).

Vor der Beratung und Abstimmung ist zu prüfen, ob die zu treffende Entscheidung Mitgliedern des Gemeinderats selbst, ihren Ehegatten oder Lebenspartner, ihren Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Die Prüfung ergibt, dass kein Mitglied des Gemeinderats persönlich beteiligt ist.

### **Beschluss:**

Das Grundstück Fl.-Nr. 485/677 wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen. In der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans wird die Grenzmarkierung des Geltungsbereichs insoweit geändert, als das bisher dort einbezogene Grundstück Fl.-Nr. 485/745 außerhalb der Bebauungsplan-Grenze zu liegen kommt; in der Aufzählung der Grundstücke des Geltungsbereichs ist es zu streichen.

**Anwesend: 16 / mit 14 gegen 2 Stimmen**

### **Lfd. Nr. 36.4 - Behandlung der zum geänderten Entwurf aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen**

Auf die Sachverhaltsdarstellung unter TOP 36.1 wird Bezug genommen.

In der Anlage 1 sind die aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen sowie die dazu einzeln gefassten Beschlüsse gegenübergestellt.

Vor der Beratung und Abstimmung ist zu prüfen, ob die zu treffenden Entscheidungen Mitgliedern des Gemeinderats selbst, ihren Ehegatten oder Lebenspartner, ihren Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können.

Seitens der Verwaltung wird auf den Beschluss unter TOP 10 der Gemeinderatssitzung vom 05.02.2013 Bezug genommen. Änderungen an dem diesem Beschluss zugrundeliegenden Sachverhalt haben sich nicht ergeben. Demnach ist kein Mitglied des Gemeinderats persönlich beteiligt im Sinne des Art. 49 Abs. 1 GO.

**Beschlüsse:**

(siehe die beigefügte Anlage 1, die Bestandteil dieser Niederschrift ist)

**Lfd. Nr. 36.5 - Behandlung der zum geänderten Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Auf die Sachverhaltsdarstellung unter TOP 36.1 wird Bezug genommen.

In der Anlage 2 sind die von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen sowie die dazu einzeln gefassten Beschlüsse gegenübergestellt.

Die Prüfung, ob Mitglieder des Gemeinderats von den nachfolgenden Entscheidungen wegen persönlicher Beteiligung auszuschließen sind, ist bereits unter TOP 36.4 erfolgt. Demnach liegt kein Fall einer persönlichen Beteiligung vor.

**Beschlüsse:**

(Beschlüsse siehe Anlage 2, die Bestandteil dieser Niederschrift ist)

**Lfd. Nr. 36.6 - Satzungsbeschluss**

Die unter TOP 36.2 und 36.3 beschlossenen Änderungen des Entwurfs sind in den vorliegenden Entwurf nach dem Stand vom 30.04.2013 bereits eingearbeitet.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt unter Berücksichtigung der diesem Beschluss unter dem Tagesordnungspunkt vorangegangenen Beschlüsse den von dem Stadtplanungsbüro „Projekt 4“ in Nürnberg ausgearbeiteten Bebauungsplan „Rudelsweiherstraße“ in der Fassung vom 30.04.2013 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch anzupassen.

**Anwesend: 16 / mit 12 gegen 4 Stimmen**

**Lfd. Nr. 38 - Grundsatzentscheidung für ein Museum**

In der öffentlichen Sitzung am 11.12.2012 hat der „Verein Bubenreuth“ unter TOP 75/2012 von seinem Vorhaben berichtet, ein neues Museum errichten zu wollen, und dafür um kommunalpolitische Unterstützung geworben, die sich vorab in der Form eines Grundsatzbeschlusses des Gemeinderats manifestieren sollte.

In der Aussprache stellt **GRM Reiß** die Frage, wie die freien Mittel generiert werden sollen, mit denen die Gemeinde die Finanzierung des Museums unterstützen wolle. Die Gemeinde schöpfe schon jetzt alle Einnahmemöglichkeiten bei Gebühren und Beiträgen aus und mehr Gewerbesteuer könne ohne zusätzliches Gewerbegebiet auch nicht eingenommen werden.

**GRM Karl** möchte mit dem Grundsatzbeschluss ein Signal setzen, wobei er betont, dass er eine Realisierung des Museums eher mittel- bis langfristig erwartet.

**GRM Kipping** weist auf die unvermeidbaren und ihrer Meinung nach noch unwägbaren Folgekosten eines Museums hin; möglicherweise müsse das Maß der Einrichtung reduziert werden.

**GRM Schäfer** appelliert an den Gemeinderat, die Ideen der Bürger zur Gestaltung und Entwicklung des Ortes aufzugreifen, wobei er nicht nur an die Akteure des Bubenreuths denke, sondern auch an den SVB und den Förderverein Sportzentrum.

**GRM Schelter-Kölpfen** hält die Finanzierung des Sportzentrums durch Grundstücksverkäufe von Sportverein und Gemeinde im Grundsatz für darstellbar.

Auch **GRM Winkelmann** befürwortet den Grundsatzbeschluss und möchte das unter Beteiligung der Bürger gezeichnete Leitbild voranbringen.

Sodann beschließt der Gemeinderat wie folgt:

**Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth unterstützt die Bestrebungen des „Vereins Bubenreuth“ zur Errichtung eines neuen Museums. Der Verein Bubenreuth wird aufgefordert, seinen Raumbedarf zu beschreiben, Standortpräferenzen anzugeben sowie mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe er von der Gemeinde Bubenreuth einen Finanzierungs- und Unterhaltsbeitrag erwartet.

**Anwesend: 16 / mit 15 gegen 1 Stimme**

**Lfd. Nr. 39 - Umkleide- und Duschanlage des SVB am Sportgelände Steinbuckel;  
Sanierungsmaßnahmen**

Bereits in der Gemeinderatssitzung am 31.07.2012 wurde unter TOP 39 durch den SVB-Vorsitzenden, Herrn Klaus Gruber, bekanntgegeben, dass die Umkleide- und Duschanlage am Sportgelände Steinbuckel wegen baulicher Mängel umfangreich saniert werden müsste. In der genannten Sitzung wurde beschlossen, dass zuerst durch einen von der Gemeinde beauftragten Bausachverständigen die vom SVB dargestellten Mängel verifiziert werden sollten, bevor über das weitere Vorgehen entschieden werde.

Die als Sachverständige eingeschaltete Ingenieurgesellschaft Ulm hat die Ergebnisse ihrer Untersuchungen dem Gemeinderat unter TOP 53 in der Sitzung am 18.09.2012 ausführlich vorgestellt; auf die Niederschrift dieser Sitzung wird verwiesen. Da dies nur informativ erfolgte, wurde kein weitergehender Beschluss gefasst. Lediglich wurde die Verwaltung beauftragt, nähere Informationen darüber einzuholen, ob damals Verantwortliche gegebenenfalls in Regress genommen werden könnten.

Durch die Verwaltung wurde zwischenzeitlich festgestellt, dass die Verfolgung von Regressansprüchen keine Aussicht auf Erfolg verspricht. Vom Gemeinderat wurde für das Haushaltsjahr 2013 bereits die Summe von 50.000,00 EUR für entsprechende Sanierungsmaßnahmen bereitgestellt. Beschlussmäßig offen blieb bis jetzt die Frage, ob die Gemeinde die Sanierungsmaßnahmen durchführen oder ob dies der SVB in eigener Regie übernehmen soll. Da gemäß § 4 Abs. 2 des zwischen der Gemeinde Bubenreuth und dem SVB geschlossenen Nutzungsvertrages vom 05.12.2001 letzterer für Unterhalt, Pflege und Instandsetzungen zuständig ist und darüber hinaus auch in den beiden o.g. Sitzungen der Gemeinderat – allerdings ohne Beschluss – mehrheitlich für eine Übernahme dieser Maßnahmen in die Verantwortung der Gemeinde Bubenreuth plädierten, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die notwendigen Sanierungsarbeiten zwar durch die Gemeinde Bubenreuth durchführen zu lassen, allerdings nur dann, wenn der SVB hierzu schriftlich seine Einwilligung erteilt. Auf diese Weise kann die sparsame und zweckdienliche Verwendung der von der Gemeinde bereitgestellten Mittel wohl am ehesten und einfachsten gewährleistet werden.

In der Beratung regen **GRM Horner** und **GRM Karl** an, die Architektenleistungen auch von dem Büro Gräßel anbieten zu lassen, das für den SVB schon tätig geworden ist.

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Sanierung der Umkleide- und Duschanlage des SVB am Sportgelände Steinbuckel – auf der Grundlage und im Umfang der von der Ingenieurgesellschaft Ulm am 18.09.2012 vorgestellten Erhebungen – zeitnah in die Wege zu leiten. Hierbei sind der bereitgestellte Haushaltsansatz von 50.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2013 sowie die für die öffentliche Verwaltung üblichen Vergabegrundsätze zu beachten. Voraussetzung für eine Übernahme der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen durch die Gemeinde ist die schriftliche Einverständniserklärung des SVB hierzu.

**Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen**

<b>Lfd. Nr. 40 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges</b>
---

**Der Vorsitzende gibt folgendes bekannt:**

- Der Vorsitzende dankt der Vorstandschaft und den Helfern des **Vereins Bubenreuth** für die beiden gelungenen Veranstaltungen am 25. und 26. April.
- Am 19. Juni findet um 19.30 Uhr eine **Bürgerversammlung** statt. Schwerpunktthemen werden „Bubenreuth“ und „neues Sportzentrum“ sein.
- Der **Ausflug nach Heppenheim** am 24./25. August wird nun mit Privatfahrzeugen durchgeführt, da für die geringe Teilnehmerzahl ein Bus zu teuer käme.
- Die Verhandlungen mit der Stadt Erlangen über die **Kostenbeteiligung am „Mausloch“** wurden fortgeführt, allerdings bisher ohne konkretes Ergebnis. Die Zeit drängt, denn schon im April 2014 ist Baubeginn.
- Die Planungen für das **Baugebiet „Rothweiher“** wurden für den Lärmschutz modifiziert. Der Gemeinderat wird damit in der nächsten oder übernächsten Sitzung wieder befasst werden.
- Der **katholische Kindergarten** wäre bereit, zur besseren Unterbringung der fünften Gruppe und zur Erweiterung um eine sechste Gruppe einen Anbau zu erstellen, wenn die Gemeinde eine Finanzierungszusage gibt.

**Äußerungen aus dem Gemeinderat:**

(keine Äußerungen)

**Äußerungen aus der Zuhörerschaft:**

- **Herr Kelle** teilt mit, dass ein Geologe ihn darauf aufmerksam gemacht habe, dass Bubenreuth gute geologische Voraussetzungen für ein Thermalbad biete. Er regt die Bildung eines Förderkreises zum Bau einer solchen Einrichtung an und bittet zu prüfen, ob es dafür Fördermittel gibt.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

**Ende: 22:35 Uhr**

Rudolf Greif  
Vorsitzender

Helmut Racher  
Schriftführer